



REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMALN – REGION 1

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermaln – Region 1
Bayernstr. 18 • 63739 Aschaffenburg

Wegener Stadtplanung
Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen	☎ (06021) 394 Durchwahl	Zimmer-Nr	Aschaffenburg
22.03.2023	140/Ga.	4 70	A-1.13	17.05.2023

Gemeinde Altenbuch, Lkr. Miltenberg
Vorentwurf Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, sowie der anerkannten
Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG,
Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermaln nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermaln (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Gegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Altenbuch ist insbesondere die erstmalige Erstellung des Landschaftsplans, die Einarbeitung aller bisher wirksamen Änderungen, die Aktualisierung der nachrichtlichen Übernahmen sowie die Neukonzeption der Wohnbau-, Misch- und Gewerbegebietsflächen. Im Focus der regionalplanerischen Überprüfung stehen insbesondere die Neuausweisungen.

Geschäftsstelle: Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg
Eingang über Friesenstraße

Telefax: (06021) 3 94 – 9 79
oder 3 94 – 2 82
eMail: regionaler-planungsverband@lra-ab.bayern.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau (BLZ 795 500 00)
Kontonummer 260 380
IBAN: DE69 7955 0000 0000 2603 80 BIC: BYLADEM11ASA

Erreichbarkeit: Buslinien 7 und 21 (Haltestelle Landratsamt) – Buslinien 23 und 44 (Haltestelle Goldbacher Viadukt) – Buslinien 20, 43 und 45 (Haltestelle AOK)

1. Ausweisung von Wohngebieten

Der Bedarf an rd. 35 Wohneinheiten (WE) für die nächsten rd. 15 Jahre wurde h.E. in der Begründung nachvollziehbar dargelegt. Im aktuellen Planentwurf sind 3 Wohnbauflächen ausgewiesen (W1 mit 0,8 ha für rd. 10 WE, W2 mit 1,1 ha für rd. 13 WE, W3 mit 1,4 ha für rd. 19 WE), wobei die Flächen W2 und W3 als Alternativen zu sehen sein sollen, im finalen Planentwurf werde nur eine der beiden Flächen weiterverfolgt. Somit erfolgt eine Neuausweisung von rd. 1,9 bis 2,2 ha für ca. 23-29 WE.

Dem gegenüber werden bislang ungenutzte Flächenreserven aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen (rd. 4,9 ha, davon gemischte Baufläche ca. 0,29 ha, allgemeines Wohngebiet ca. 4,61 ha). In der Summe werden demnach mehr Flächen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen als neu ausgewiesen, was insbes. den Grundsätzen unter 3.1 (Flächensparen) LEP entspricht.

Die Überprüfung der 3 Wohnbauflächen anhand des Raumordnungskatasters der Regierung von Unterfranken ergab, dass alle geeignet sind für die Wohngebietsausweisung und keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.

Fazit: Mit der Planung und Vorgehensweise der Ausweisung bzw. Streichung von Wohn- und Mischgebietsflächen besteht Einverständnis.

2. Ausweisung eines Gewerbegebietes

Des Weiteren soll nach einer Prüfung von mehreren verworfenen Alternativen die Gewerbefläche G1 mit einer Gesamtfläche von brutto 3,78 ha ausgewiesen werden, wobei zu beachten sei, dass die Fläche im östlichen Teil vom Faulbach durchflossen werde und daher hier ein großer Teil der Fläche für Gewässerentwicklungsmaßnahmen / Freihaltung des Überschwemmungsgebietes, etc. einer gewerblichen Entwicklung nicht zur Verfügung stehe. Es verbleibe eine Bruttobaufläche von ca. 2,5 ha (2,0 ha Nettobauland). Somit entspreche die Fläche in etwa dem Bedarf von 2,0 ha.

Hierzu ist aus regionalplanerischer Sicht Folgendes anzumerken:

Der Bedarf an der Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche ist h.E. nachvollziehbar in der Begründung dargelegt.

Die Ausweisung ist nicht an eine Siedlungseinheit angebunden. Gem. Ziel 3.3 Abs. 2 LEP sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind nur in den in Satz 2 von Ziel 3.3 Abs. 2 LEP genannten Fällen zulässig. Nach unserer Prüfung könnten ggf. die Ausnahmen 1 und 7 hier einschlägig sein. Demnach sind Ausnahmen zulässig, wenn

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nichtvorhanden ist (Ausnahme 1),
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (Ausnahme 7).

Fazit: In der Begründung ist nachzuweisen, dass die Ausweisung von einem der in Satz 2 von Ziel 3.3 Abs. 2 LEP genannten Ausnahmen erfasst und damit zulässig ist. Ohne diesen Nachweis kann die der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nicht bestätigen, dass die Ausweisung Ziel 3.3 Abs. 2 LEP entspricht.

3. Grünfläche „Freizeit“

Auf bisher als Sportplatz mit Vereinsgebäuden, Parkplatz, und Wald genutzten Flächen soll eine Freizeitfläche mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten (wie z.B. Waldspielplatz, Trimm-dich-Pfad, kleines Wildgehege, Hochseilgarten, Grillmöglichkeiten) in Verbindung mit den bestehenden Sportanlagen entstehen.

Mit der Bauleitplanung werden teilweise bestehende Waldflächen überplant, die im Wald funktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung und den Bodenschutz dargestellt sind.

Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden; große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).

Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RP1 kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.

Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RP1 ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.

Das Plangebiet liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet Spessart (vormals Schutzzone NP Spessart) innerhalb des Naturparks Spessart.

Gem. 4.1.2 RP1 sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung zum Wald und zum Landschaftsschutzgebiet dann, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

4. Sonstiges

Ansonsten werden gegen die Bauleitplanung keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender